

# Einführung in die betriebswirtschaftliche Steuerlehre



Wintersemester 2023/2024

Karina Kroll

# Tutorium

---

# Kontakt / Unterlagen

- Tutoriumsunterlagen online als **Download** auf der Fachschafts-Seite (oder auf Studydrive als Alternative)
  - Das Tutorium ist kein Vorlesungsersatz! Es ist eine von der Fachschaft BWL angebotene zusätzliche Übungseinheit von Studenten für Studenten.
  - Wichtig: Wir sind auch nur Studenten → Uns können auch Fehler passieren!
  - Rückfragen an eure Tutorin:  
**karinakroll@mail.de**  
*(Bitte schaut aber vorher, ob ihr die Fragen mithilfe der Tutoriumsunterlagen und den Theorie Folien selber beantworten könnt. Es werden außerdem keine Fragen wie „kannst du mir bitte die Lösungen (...) schicken“ beantwortet.)*
-

---

# Organisatorisches

## **Termine:**

**Di 14-16 Uhr (LC140)**

*oder*

**Fr 12-14 Uhr (LB107)**

Ausweichtermine für den 1. Termin:

18.12. 16 Uhr (LC026)

20.12. 12 Uhr (LB134)

Falls ihr *wirklich* bei keinem der Ausweichtermine dabei sein könnt, dann schreibt mir bitte eine E-Mail. Ihr bekommt dann einen Link zu den alten Videos aus den letzten Semestern (nur für die Inhalte aus dem 1. Tut, steht zeitlich begrenzt zur Verfügung).

Für P&O ist das kein Problem. Für Steuern ergeben sich ggf. Differenzen bzgl. Steuertarif, aber der Rechenweg an sich bleibt ja unverändert.

Wichtig: Ihr müsst mir mit eurer UDE E-Mail Adresse schreiben.

---

---

**Das Skript ist noch nicht final überarbeitet. Ggf. werden noch Änderungen vorgenommen und eine aktualisierte Version hochgeladen (wird dann im Tut aber angekündigt!).**

---

---

# Neubesetzung Lehrstuhl

Der zuständige Lehrstuhl (für die Vorlesung) wurde neu besetzt.

Die Tutorien werden von der Fachschaft organisiert und nicht vom Lehrstuhl!

Die Tutorien basieren zum größten Teil auf Altklausuren.

Ihr könnt die Tutorien als zusätzliches Übungsangebot nutzen.

Die Inhalte und Vorgehensweisen aus der Vorlesung und der vom Lehrstuhl angebotenen Übung haben aber in jedem Fall Vorrang!

---

# Grundlagen

Am besten **Post- it's** mitbringen, um wichtige Stellen zu markieren!

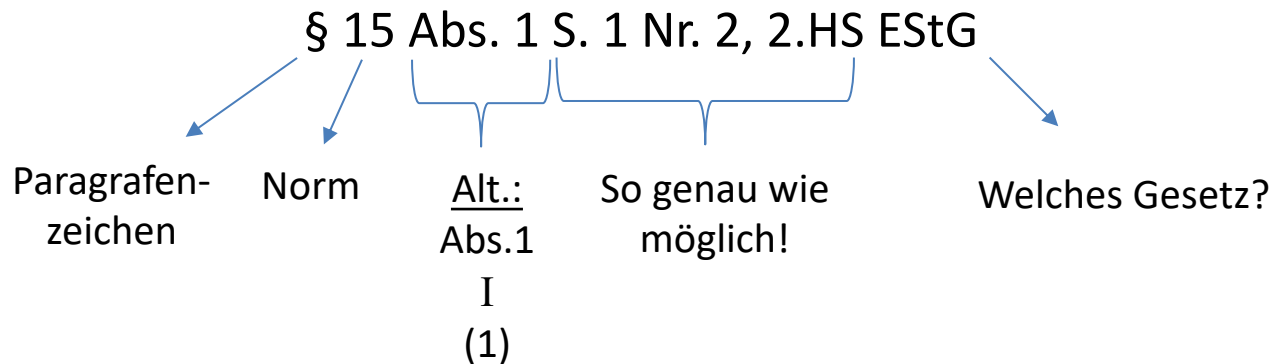


(auch ältere Auflagen können auf eigene Verantwortung benutzt werden, empfohlen wird aber die neueste)

---

# Richtig zitieren!

Bsp: Einkünfte aus Gewerbebetrieb



Aufzählung:

§§ 155, 157 AO oder §§ 155 f. AO (f. = „folgende“, also §§ 155, 156 AO)

**Achtung:** §§ 155 ff. AO („fortfolgende“ = § 155 und ALLE folgenden!)

Ketten:

§ 1 Abs. 4 i. V. m. § 49 ff. EStG (wenn Paragrafen aus dem gleichen Gesetz stammen, sonst jeweils hinter die Norm)

---

---

# Markierung von Gesetzestexten

## Für Klausuren der Veranstaltungen ab dem Wintersemester 2023/2024 gelten folgende Vorschriften:

- Sie dürfen im Gesetz (farbige) Markierungen vornehmen. Markierung bedeutet: **unterstreichen bzw. mit Textmarker „überstreichen“**.
- **Im Gesetz selbst sind keine Ziffern, keine Zeichen, keine Buchstaben o.ä. erlaubt.**
- Sie dürfen im Gesetz (**farbige**) **Reiter/Post-its anbringen**. Diese dürfen **ausschließlich die Paragraphen** (einschl. möglicher Absätze/Nummern) **der jeweiligen Seite** und/oder **1-2 Stichwörter aus der Überschrift** der Paragraphen der Seite enthalten, **keine Akronyme**.
- **Paragraphenverweise sind weder im Gesetz noch auf den Reitern erlaubt.**

## Übergangsregelung (!!!) für Klausuren im Wintersemester 2023/2024 zu Veranstaltungen des Sommersemesters 2023 (Steuerliche Gewinnermittlung, Vertiefung der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre):

Erlaubt sind Unterstreichungen und Markierungen in unterschiedlichen Farben sowie Gesetzesquerverweise durch entsprechende Paragraphenangaben (z.B. "§ 32a EStG"). Ebenso sind verschiedenfarbige Haftnotizen oder Ähnliches als Register zulässig. Zum schnelleren Wiederauffinden können diese mit Paragraphen versehen werden. Insoweit ist die übliche Notierung (z. B.: § 3a Abs. 4 Satz 2 Nr. 6 Buchstabe a UStG) selbstverständlich zulässig! Darüber hinaus sind keinerlei Notizen zulässig. Somit ist auf die Verwendung sämtlicher Abkürzungen und Begriffe (seien sie aus dem Gesetzestext oder nicht) zu verzichten! (Hiervon ausgenommen sind die Abkürzungen der jeweiligen Gesetze/Richtlinien/Hinweise/Erlasse.)

Ein **Verstoß** gegen diese Vorgaben oder missbräuchliche Markierungen (bspw. einzelner Buchstaben, die in Summe ein Wort oder Satz ergeben), werden als Täuschungsversuch im Sinne der Prüfungsordnung gewertet und führen zum Nichtbestehen (5,0) der Prüfung.

Wenn sich jemand nicht sicher ist, ob sein Gesetzestext den geschilderten Anforderungen entspricht, sollte der Gesetzestext vor (!) Beginn der Prüfung den Aufsichtspersonen gezeigt werden. Dies gilt selbstverständlich auch für von Kommilitonen oder aus der Bibliothek geliehene Gesetzestexte, die in der Prüfung verwendet werden. Für Kommentierungen in geliehenen Gesetzestexten ist jeder selbst verantwortlich.

---



---

# Ablauf des Tutoriums

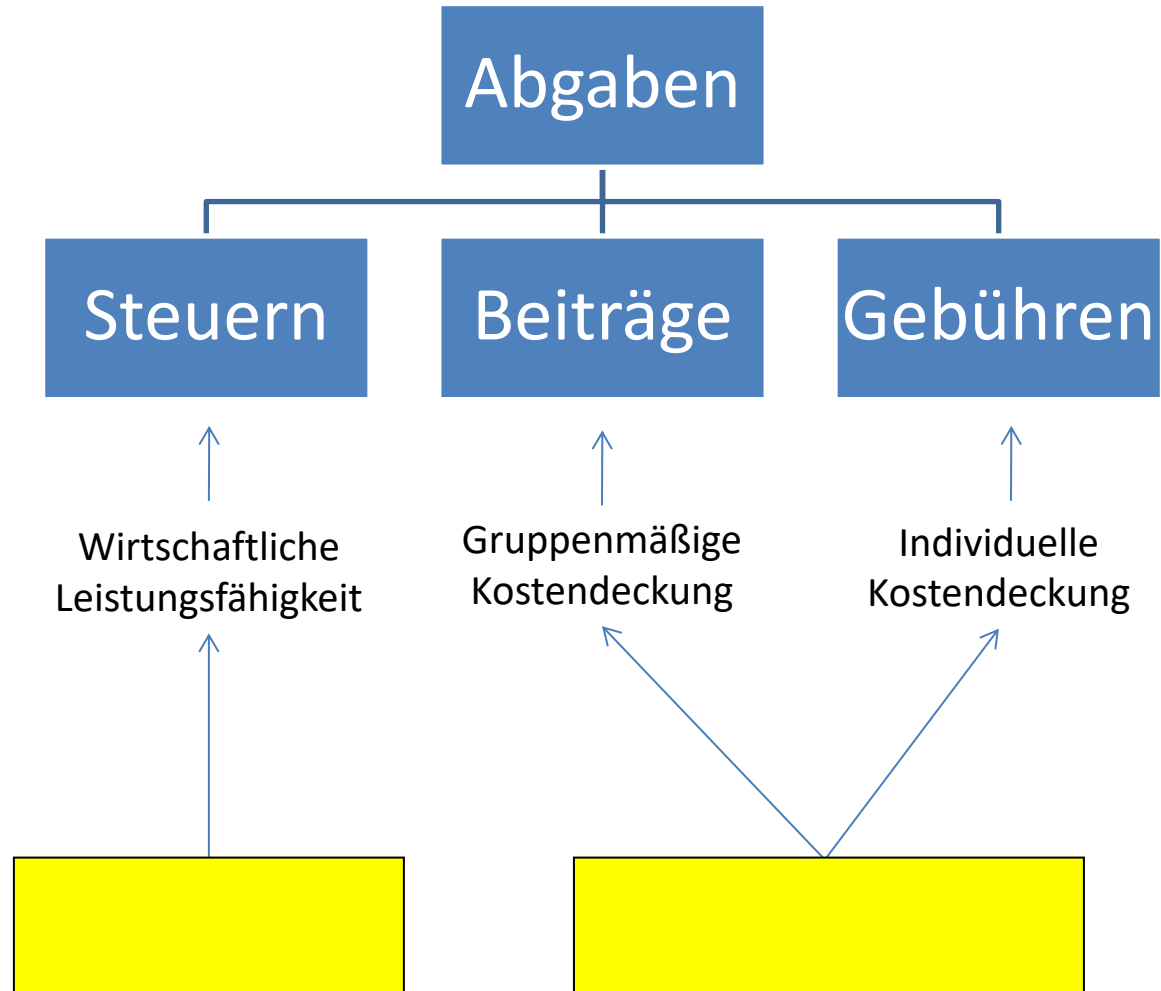
- **Grundbegriffe der bwl. Steuerlehre**
  - **Besteuerungsverfahren**
  - **Einkommensteuer**
  - **Körperschaftsteuer**
  - **Gewerbsteuer**
  - **Erbschaftsteuer/Umsatzsteuer/Grundsteuer/  
Grunderwerbssteuer/Übergreifende Aufgaben werden im  
Tutorium vermutlich nicht bzw. nur kurz behandelt.**
-

# Grundbegriffe der betriebswirtschaftlichen Steuerlehre

## **2 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre.....5**

2.1 Grundbegriffe der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre .....	5
2.1.1 Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge.....	5
2.1.2 Steuersystem und Besteuerungsprinzipien .....	7
2.1.3 Steuersubjekt, Steuerschuldner, Steuerzahler, Steuergläubiger, Steuerträger, Steuerdestinatar .....	20
2.1.4 Steuerobjekt, Bemessungsgrundlage .....	23
2.1.5 Steuertarif, Freibetrag, Freigrenze .....	24

## 1) Welche Prinzipien liegen zugrunde?



## Opfertheorie und Äquivalenztheorie

- **Opfertheorie**

Der Einzelne **zahlt** die Steuern gleichsam als **Opfer** für die **Allgemeinheit** zur **Erreichung** des **Staatszweckes**.

Hat in § 3 AO ihren Niederschlag gefunden und führt zu einer Besteuerung nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit. (§ 3 AO Abs.1)

- **Äquivalenztheorie**







Anstreben von **Gleichwertigkeit** zwischen **Zahlung** und **Gegenleistung**. Hieraus ergibt sich für die Gebühren das individuelle und für die Beiträge das gruppenmäßige Kostendeckungsprinzip; im dt. Steuersystem nicht verankert.



## Definitionen: Abgaben, Steuern, Gebühren, Beiträge

- Abgaben:** Sammelbegriff für alle Zahlungen, die kraft öffentlicher Finanzhoheit zur Erzielung von Einnahmen erhoben werden
- Steuern:** Abgaben, die **keine Gegenleistung** für eine besondere Leistung eines öffentlich-rechtlichen Gemeinwesens (Bund, Länder, Gemeinden) darstellen und allen auferlegt werden, bei denen der Tatbestand des jeweiligen Steuergesetzes zutrifft. § 3 AO
- *Non-Affektation: Grundsätzliches bestehendes Verbot der Zweckbindung einzelner Steuern an bestimmte Staatsausgaben*
- Gebühren:** Abgaben, die für (freiwillig oder gezwungenermaßen in Anspruch genommen) besondere **Einzelleistungen** der **öffentlichen Hand erhoben** werden, z.B. Pass-, Zollabfertigungsgebühr, Müllabfuhr
- *Tatsächliche Nutzung*
- Beiträge:** Abgaben, die von **jedem erhoben** werden, dem **ein dauernder Vorteil** aus einer öffentlichen Einrichtung geboten wird, unabhängig vom Ausmaß der Inanspruchnahme des Vorteils, z.B. Krankenkassenbeiträge, IHK Beiträge

**2)** Ordnen Sie bitte die folgenden Begriffe den einzelnen Abgabearten (Steuern, Gebühren und Beiträge) zu bzw. benennen Sie die Begriffe, die keine Abgaben darstellen.

- a) Solidaritätszuschlag 
- b) Kindergeld 
- c) Zahlung an die gesetzliche Rentenversicherung 
- d) Krankenkassenbeitrag an die private Krankenkasse 
- e) Zahlung an die Stadt für die Ausstellung eines neuen Personalausweises 
- f) Zahlung an den Bund für die Benutzung der Autobahn (Maut) 

- **Direkte** Steuern: Erfassen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit unmittelbar



Personensteuern

erfassen unmittelbar die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer natürlichen/juristischen Person

Sach-/Realsteuern

erfassen unmittelbar die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit einer Sache

- **Indirekte** Steuern: Erfassen die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit mittelbar



Verkehrssteuern

wirtschaftliche Leistungsfähigkeit indirekt über best. Rechtsvorgänge erfasst  
(insbes. des Vermögensverkehrs)

Verbrauchssteuern

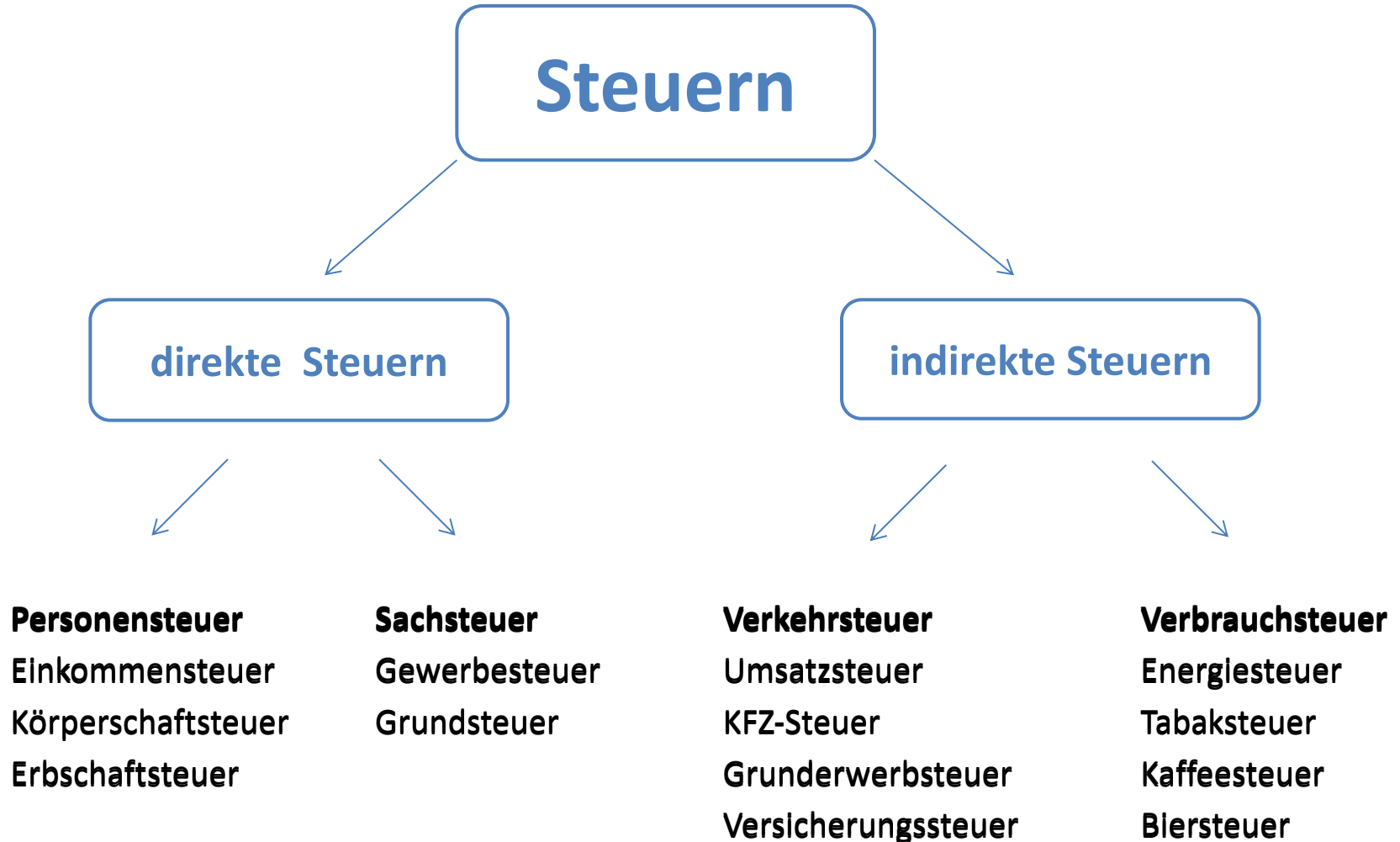
belasten Verbrauch oder Gebrauch von Gegenständen  
(insbes. Genuss-/Nahrungsmittel)

**3) WS 19/20 Aufgabe 1 (30 Punkte = 18 Minuten):**

Nennen Sie 10 Steuerarten, die im Veranlagungszeitraum 2023 in der BRD erhoben wurden und sich als Besitzsteuer (= Personen- oder Sach-/Realsteuer), Verkehrsteuer oder Verbrauchsteuer einordnen lassen (ohne Erhebungsformen und Zuschlagsteuern!).

Steuerart (je 2,5 Punkte)	Besitzsteuer	Verkehrsteuer	Verbrauchsteuer
	Bitte ankreuzen (je 0,5 Punkte)		





## Definitionen: Grundbegriffe der Besteuerung:

### Steuersubjekt:

(=Steuerpflichtiger)

Jeder, der eine durch die Steuergesetze auferlegte Verpflichtung zu erfüllen hat.

- Materielle Steuerpflichten: Zahlung der Steuer
- Formelle Steuerpflichten: verfahrensrechtliche Vorschriften, z.B. Steuererklärungspflicht (§ 149 AO)

### Steuerschuldner:

Derjenige, der den Tatbestand verwirklicht, an den das Gesetz die Leistungspflicht knüpft.

- Jeder Steuerschuldner ist Steuerpflichtiger, aber nicht jeder Steuerpflichtige ist Steuerschuldner!

### Steuerzahler:

(=Steuerentrichtungspflichtiger)

Derjenige, der nach dem jeweiligen Steuergesetz die Steuer an den Fiskus zu zahlen (zu entrichten) hat.

- Normalerweise Steuerschuldner, aber Ausnahmen: z.B. LohnSt (Arbeitgeber)

- Steuergläubiger:** Öffentlich-rechtliches Gemeinwesen (Bund, Länder oder Gemeinden), dem die Steuer zufließt.
- Steuerträger:** Derjenige, den die Steuer im Endergebnis belastet, der sie also wirtschaftlich trägt.
- Steuerträger  $\neq$  Steuerschuldner, wenn es dem Steuerschuldner gelingt die Steuer zu überwälzen
- Steuerdestinatar:** Derjenige, der dem Willen des Gesetzgebers nach die Steuer wirtschaftlich tragen soll.

## Was ist das Steuerobjekt und was die Bemessungsgrundlage der Einkommensteuer?

<b>Steuerobjekt :</b> (= Steuergegenstand)	Tatbestand, an den die jeweilige Steuerpflicht anknüpft.
<b>Bemessungsgrundlage:</b>	Wert- oder Mengengröße, die das Steuerobjekt quantifiziert

→ Was ist das **Steuerobjekt** der Einkommensteuer?

→ Was ist die **Bemessungsgrundlage** der Einkommensteuer?

## Freigrenze und Freibetrag

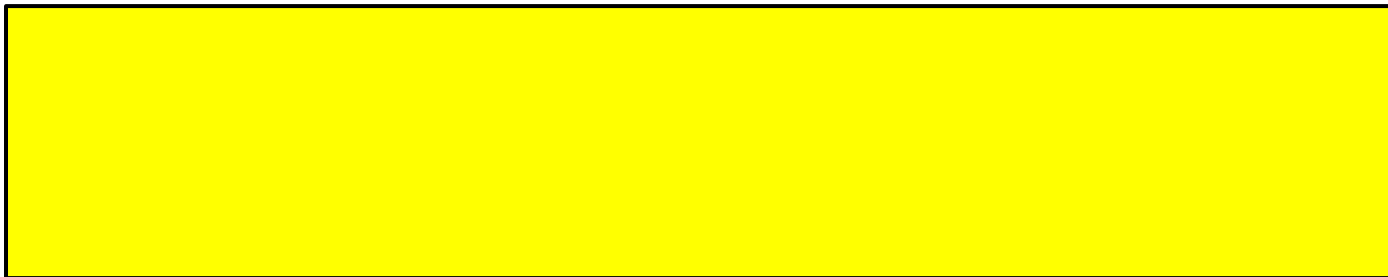
**Freibetrag:** Betrag, der bei der Ermittlung der BMG abgezogen wird und stets steuerfrei bleibt.

**Freigrenze:** Betrag, bis zu dem die BMG steuerfrei bleibt, bei dessen Überschreiten dann aber die volle BMG besteuert wird.

# Formeln

4) Wie errechnet sich die Steuerschuld mit Freibetrag? Wie mit Freigrenze?

- Steuerschuld mit Freibetrag (FB)



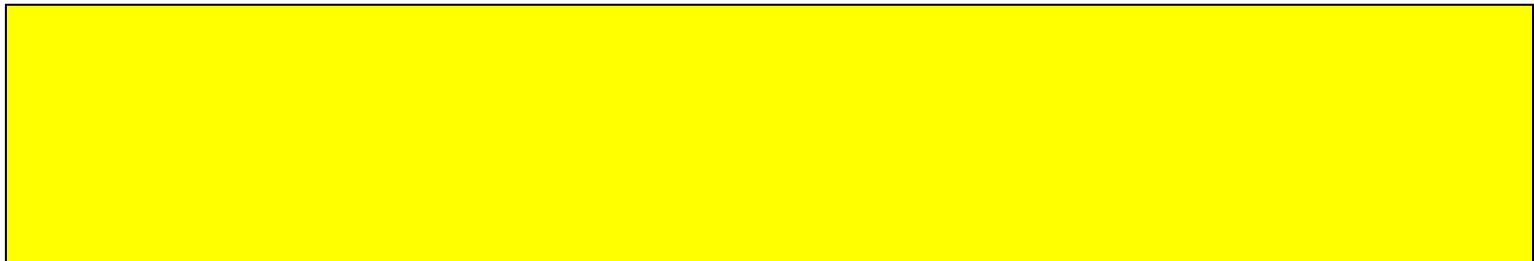
- Steuerschuld mit Freigrenze (FG)



Ist ein Freibetrag *immer* günstiger als eine Freigrenze?

- **Nein**, bis zum **Erreichen** der **Freigrenze** ist die Steuer bei **beiden** Alternativen **Null**, demnach kann der Freibetrag **nicht noch günstiger** sein
- Aber: **Ab** dem **Überschreiten** der **Freigrenze** ist der **Freibetrag** von **Vorteil**

5) Ist ein Freibetrag *grundsätzlich* günstiger als eine Freigrenze?



# Formeln

- Steuerschuld (ohne Freibetrag)

$$S = \% \times \text{BMG}$$

- Durchschnittssteuersatz (in %)

$$s = \frac{S}{\text{BMG}} \times 100$$

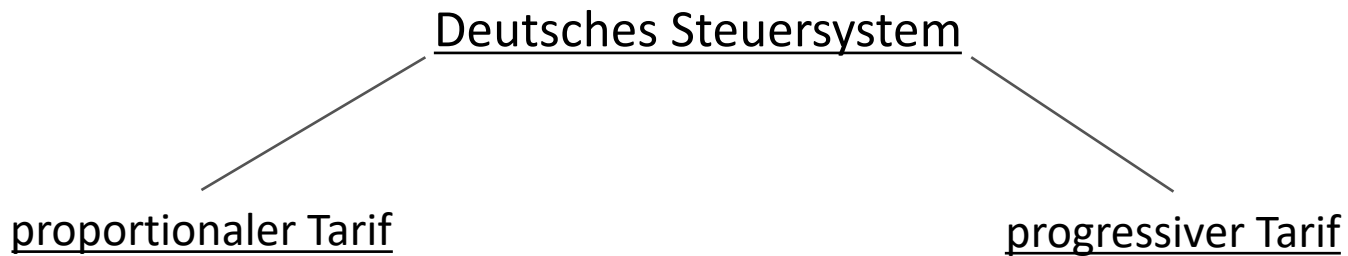
- Grenzsteuersatz (in %)

$$s' = \frac{\partial S}{\partial \text{BMG}} \times 100$$

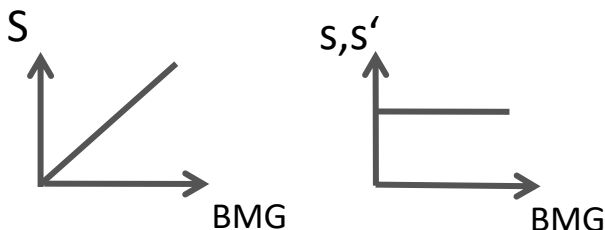


# Steuertarife

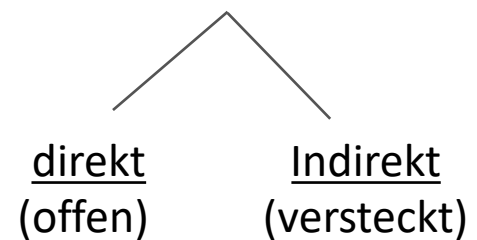
- Steuersatz eines Tarifs kann von der Höhe der BMG unabhängig (= konstant) sein oder mit Höhe der BMG variieren (= variabel)



- konstanter Durchschnittssteuersatz (z. B. USt)
- Durchschnittssteuersatz = Grenzsteuersatz



- variabler Durchschnittssteuersatz



# Progressive Steuertarife

## Direkte Progression:

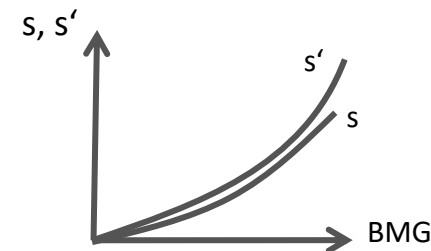
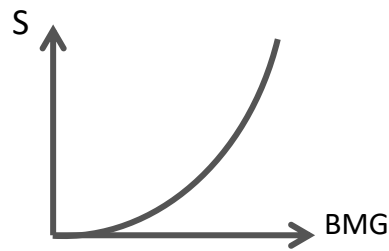
steigende Steuersätze offen im Tarifaufbau

- z. B. bei ESt durch Quadrate ( $z^2$ ) in 3. Zone sichtbar

## Indirekte Progression:

nicht offen im Tarifaufbau, sondern durch Zu- / Abschläge bei Steuerschuld / BMG in einen anscheinend proportionalen Tarif eingebaut

- i. d. R. durch Freibetrag (z.B. GewSt bei nat. Personen)



## 6) WS2008/09 Aufgabe 1: (50 Punkte)

Die „Märchensteuer“ hat folgende Tarifvorschrift:

*„Die Märchensteuer bemisst sich nach dem zu versteuernden Einkommen. Sie beträgt jeweils in Euro für zu versteuernde Einkommen*

*1. bis 8.000 Euro: 0;*

*2. von 8.000,01 Euro an:  $0,2 * (w - 8.000)$ .*

*„w“ entspricht dem zu versteuernden Einkommen.“*

Bearbeiten Sie bitte folgende Aufgaben:

- a) Stellen Sie den Verlauf der Steuerschuld grafisch dar.
- b) Ermitteln Sie den Durchschnitts- und Grenzsteuersatz für beide Tarifstufen.
- c) Stellen Sie den Verlauf des Durchschnitts- und Grenzsteuersatzes (aus Teilaufgabe 2) grafisch dar.
- d) Erläutern und charakterisieren Sie den Tarif der Märchensteuer.

a) Stellen Sie den Verlauf der Steuerschuld grafisch dar.

b) Ermitteln Sie den Durchschnitts- und Grenzsteuersatz für beide Tarifstufen.

Der **Grenzsteuersatz** bezeichnet den Steuersatz, mit dem die jeweils letzte Einheit der Steuerbemessungsgrundlage belastet wird. Bei der Einkommensteuer gibt der Grenzsteuersatz an, welcher Prozentsatz des zusätzlich verdienten "zu versteuernden Einkommens" an Steuern zu zahlen ist.

Er darf nicht mit dem Durchschnittsteuersatz verwechselt werden!

- c) Stellen Sie den Verlauf des Durchschnitts- und Grenzsteuersatzes (aus Teilaufgabe 2) grafisch dar.

d) Erläutern und charakterisieren Sie den Tarif der Märchensteuer.

7) Welche allgemeine Formel lässt sich aus folgendem tabellarischen Tarif ableiten? Wie lauten Durchschnitts- und Grenzsteuersatz bei einer Bemessungsgrundlage von  $BMG = 3.750$ ? Wie ändern sich die Ergebnisse für  $BMG = 6.000$ ?

BMG	1250	2500	3750	5000	...	16250	.....	37500
S	200	400	600	800	...	2600	.....	6000

Es liegt ein  Tarif vor.

Es herrschen somit  Durchschnitts- und Grenzsteuersätze.





8) Gegeben sei ein proportionaler Tarif mit einem Steuersatz von 10 %. Wie sieht der graphische Verlauf der Steuerschuld aus, wenn ein Freibetrag (a) bzw. eine Freigrenze (b) von 100 € besteht? Geben Sie die Steuerschuld für Bemessungsgrundlagen von 0 bis 300 an. Stellen Sie ebenfalls den Verlauf des Durchschnitts- und Grenzsteuersatzes dar.

Freibetrag

B	S	s	s'
0			
100			
101			
199			
200			
300			

Freigrenze

B	S	s	s'
0			
100			
101			
199			
200			
300			

→ Übungsaufgabe für zu Hause



# Lösung:

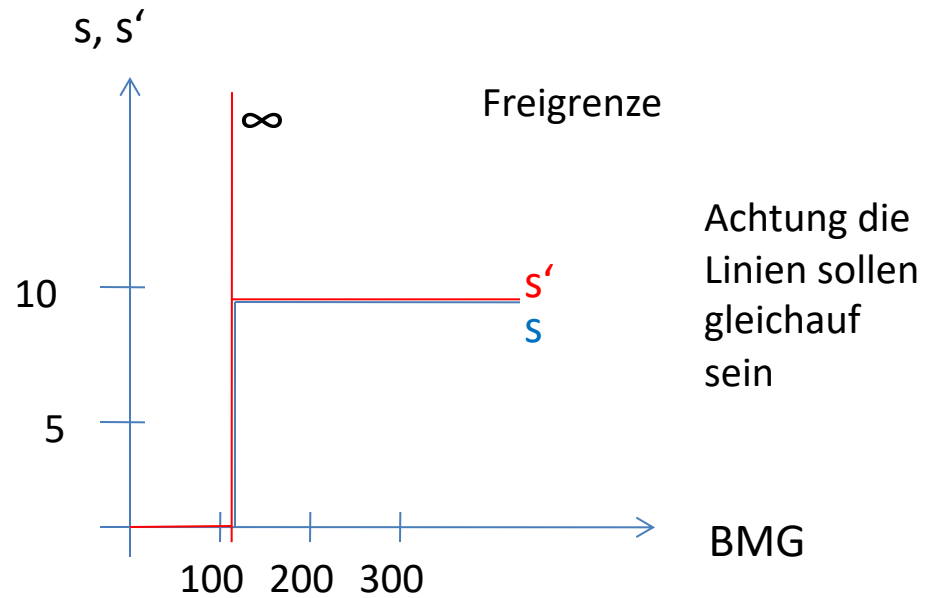
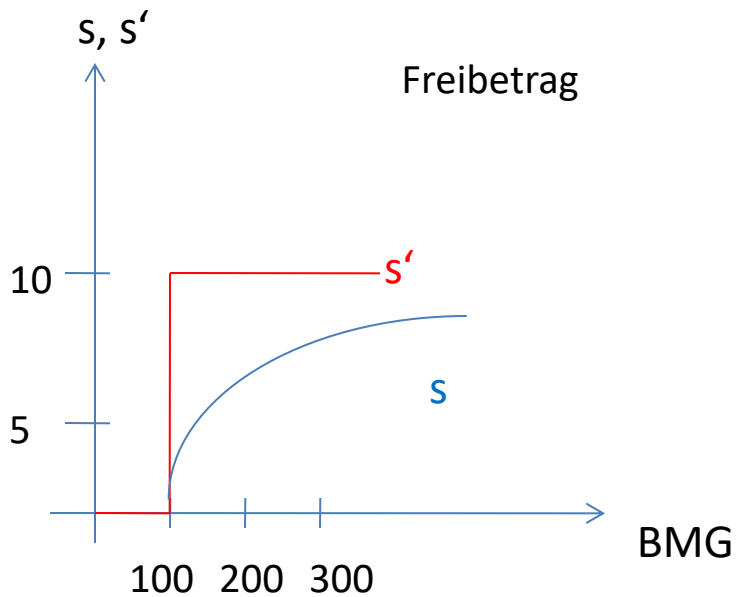
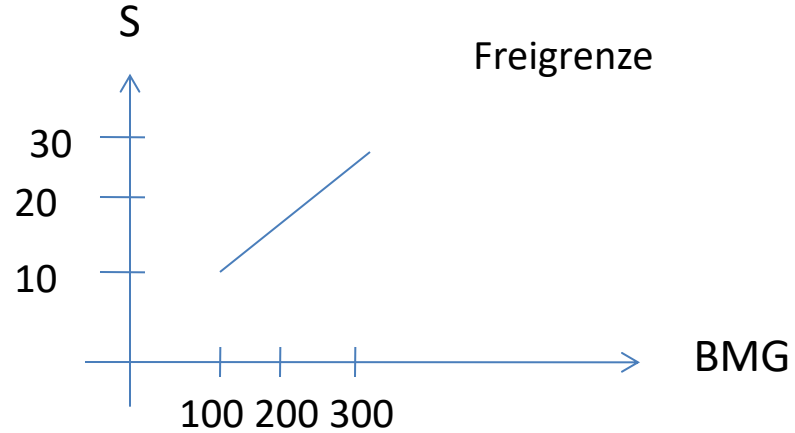
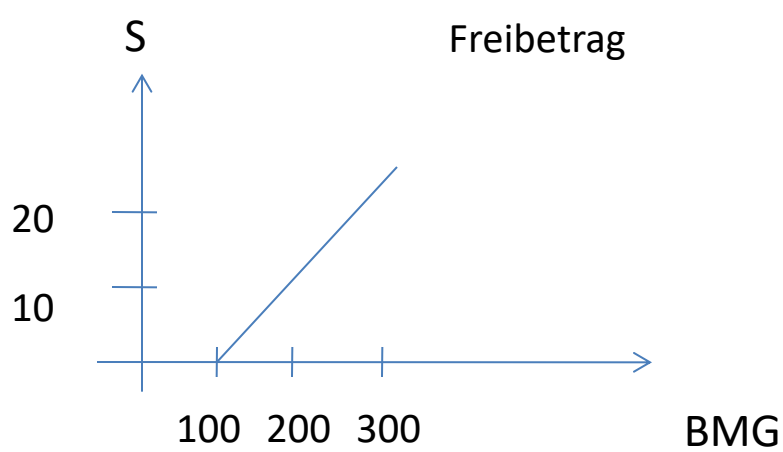
Freibetrag

B	S	s	s'
0	0	0	0
100	0	0	0
101	0,1	0,1	10
199	9,9	4,97	10
200	10	5	10
300	20	6,66	10

Freigrenze

B	S	s	s'
0	0	0	0
100	0	0	0
101	10,1	10	$\infty$ (1010%)
199	19,9	10	10
200	20	10	10
300	30	10	10

# Lösung:



# Tarifübersicht (Stand 2023) gem. § 32a EStG

1. bis 10 908 Euro (Grundfreibetrag): 0;
  2. von 10 909 Euro bis 15 999 Euro:  $(979,18 \cdot y + 1\,400) \cdot y$ ;
  3. von 16 000 Euro bis 62 809 Euro:  $(192,59 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 966,53$ ;
  4. von 62 810 Euro bis 277 825 Euro:  $0,42 \cdot x - 9\,972,98$ ;
  5. von 277 826 Euro an:  $0,45 \cdot x - 18\,307,73$ .
- „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.
  - „z“ ist ein Zehntausendstel des 15.999 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.
  - „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen.
  - Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

## Charakterisierung des Einkommensteuertarifs gem. § 32a EStG (ehemals Aufgabe 12)

- Beim Tarif des **§32a** EStG handelt es sich um einen **progressiven** Tarif. Dies ist daran zu erkennen, dass es für verschiedene Bemessungsgrundlagen verschiedene „Zonen“ gibt.
- Nach dem Überschreiten des Grundfreibetrags steigt der Steuersatz, so dass es eine **progressive Besteuerung für höhere Einkommen** gibt.
- Die Tarifgestaltung soll an der **wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit anknüpfen**, d.h. dass **zusätzliches** Einkommen mit einem **höheren** Steuersatz besteuert wird.

## 9) WS 11/12 Aufgabe 1: (40 Punkte)

Der Einkommensteuertarif gem. § 32 a EStG ist in verschiedene Zonen eingeteilt.

- a) Wie hoch ist der Eingangssteuersatz, also der erste Steuersatz, der 0 % übersteigt und auf welchen Euro des zu versteuernden Einkommens wird dieser angewandt?
- b) Nehmen Sie Stellung zu der Aussage, dass in der dritten Zone der Grenzsteuersatz niemals höher als 34 % ist!
- c) Stimmt die Aussage, dass ein Einkommensteuerpflichtiger mit Überschreiten einer Tarifzone – und damit dem Erreichen der nächst höheren Tarifzone – netto (also nach Abzug der ESt) u. U. weniger Einkommen zur Verfügung hat als zuvor?
- d) Liegt der Grenzsteuersatz in § 32 a EStG stets höher als der Durchschnittssteuersatz – oder war es umgekehrt?

- a) Wie hoch ist der Eingangssteuersatz, also der erste Steuersatz, der 0 % übersteigt und auf welchen Euro des zu versteuernden Einkommens wird dieser angewandt?



- b) Nehmen Sie Stellung zu der Aussage, dass in der dritten Zone der Grenzsteuersatz niemals höher als 34 % ist!

- c) Stimmt die Aussage, dass ein Einkommensteuerpflichtiger mit Überschreiten einer Tarifzone – und damit dem Erreichen der nächst höheren Tarifzone – netto (also nach Abzug der ESt) u. U. weniger Einkommen zur Verfügung hat als zuvor?

- d) Liegt der Grenzsteuersatz in § 32 a EStG stets höher als der Durchschnittssteuersatz – oder war es umgekehrt?

## 10) WS 14/15: Aufgabe 1 (15 Punkte)

Stimmt die Aussage, dass bei einem in der Bundesrepublik Deutschland ledigem Einkommensteuerpflichtigen mit einem zu versteuernden Einkommen von **16.001 €** der Grenzsteuersatz im Jahr **2023** 23,97 % beträgt und der Durchschnittssteuersatz kleiner ist, nämlich 12,912 %? Geben Sie bitte ausreichende Erläuterungen!



## 11) Aufgabe 1 WS 13/14: (30 Punkte = 18 Minuten)

Welche der folgenden Antworten sind für die folgende Aussage richtig (geben Sie Begründungen mit Rechtsvorschriften an)?  
**(für je 6 Punkte = 3,6 Minuten)**

„Der ESt-Durchschnittssteuersatz einer ledigen natürlichen Person mit einem zu versteuernden Einkommen von **65.000 €** liegt für **2023**“:

- a) bei 42 %
- b) bei 14.904 €
- c) bei 27,098 %
- d) bei  $14.904 \text{ €} : 12 = 1.242 \text{ €}$
- e) unterhalb des Grenzsteuersatzes für 65.000 €.

# Besteuerungsverfahren

**2 Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre.....5**  
⋮

2.2 Besteuerungsverfahren.....	29
2.2.1 Ermittlungsverfahren.....	30
2.2.2 Festsetzungsverfahren.....	33
2.2.3 Erhebungsverfahren (einschließlich Vollstreckungsverfahren).....	36
2.2.4 Rechtsbehelfsverfahren.....	38
2.2.5 Straf- und Bußgeldverfahren.....	41

# Verfahrensabschnitte des Besteuerungsverfahrens

**Definition** Besteuerungsverfahren = Sämtliche Verfahren, die den gesetzlichen Vollzug der Steuergesetze gewährleisten sollen.

1. Ermittlungsverfahren
2. Festsetzungsverfahren
1. Erhebungsverfahren
2. Rechtsbehelfsverfahren
3. Straf- und Bußgeldverfahren



- **Ermittlungsverfahren**

**Ziel: Ermittlung der Besteuerungsgrundlage**

§ 199 Abs.1 AO: „[...]die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse, die für die Steuerpflicht und für die Bemessung der Steuer maßgebend sind (Besteuerungsgrundlagen), [...]“



§ 199 AO

- **Festsetzungsverfahren**

**Ziel: Festsetzung der Höhe der Steuerschuld durch Verwaltungsakt gem.**

§§ 118, 155 AO

Steuerbescheid lt. § 157 AO → Enthält Angaben über Art und Höhe der festgesetzten Steuer



§155 AO, §157 AO

§157 Abs.1 AO:

„Steuerbescheide sind **schriftlich** zu erteilen, so weit nichts anderes bestimmt ist. Schriftliche Steuerbescheide müssen die **festgesetzte Steuer** nach **Art** und **Betrag bezeichnen** und angeben, **wer die Steuer schuldet**. Ihnen ist außerdem eine **Belehrung** darüber beizufügen, welcher **Rechtsbehelf** zulässig ist und binnen welcher Frist und bei welcher Behörde er einzulegen ist.“

Wichtig: Steuern werden [redacted]  
Besteuerungsgrundlagen werden [redacted]

- **Erhebungsverfahren** (Vollstreckungsverfahren)

Ziel: Realisierung der Steueransprüche § 218 Abs.1 AO

„Grundlage für die Verwirklichung von Ansprüchen aus dem Steuerschuldverhältnis sind die **Steuerbescheide**, die **Steuervergütungsbescheide**...“



§218 AO

- **Rechtsbehelfsverfahren**

**Ziel: Rechtsschutz der Steuerpflichtigen**

Ordentliche gerichtliche: Finanzgericht (FG) -> Bundesfinanzhof (BFH)  
oder außergerichtliche Rechtsbehelfsverfahren

- Rechtsbehelfsfrist §355 AO: 1 Monat nach Bekanntgabe
    - Bekanntgabe: 3 Tage nach Aufgabe zur Post, §122 Abs.2 Nr. 1 AO
    - Achtung: Fristen enden nicht an Samstagen, Sonntagen oder Feiertagen
- !** → Dann Fristende nächster möglicher Werktag

- **Straf- und Bußgeldverfahren**

**Ziel: Ahndung von steuerlichen Pflichtverletzungen**

- a) (kriminelle) Steuerstraftaten lt. § 369 AO („vorsätzlich“)
- b) Steuerordnungswidrigkeiten lt. § 377 AO („leichtfertig“)

**Merke:** Die Verfahrensschritte 1-3 laufen chronologisch hintereinander ab.  
Das Rechtsbehelfsverfahren sowie das Straf- und Bußgeldverfahren kann zu jeden Zeitpunkt einsetzen.



§§347 AO ff.



§ 369 AO  
§ 377 AO

## **12) Aufgabe 3 SS 14 (20 Punkte = 12 Minuten)**

Ein Steuerpflichtiger gibt seine ESt-Erklärung 2014 im August 2015 ab (nachdem er eine Fristverlängerung für die Abgabe der Erklärung gewährt bekommen hat). Neben positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit und Einkünften aus Gewerbebetrieb hat er auch negative Einkünfte aus Vermietung erklärt. In seinem Steuerbescheid vom 31.1.2016 werden allerdings nur die positiven Einkünfte erfasst; die negativen Einkünfte scheinen vergessen worden zu sein.

Was kann der Steuerpflichtige (heute, am 11.2.2016) unternehmen, damit er die negativen Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung steuermindernd erfasst bekommt?

### 13) SS 2010, Aufgabe 1 (25 Punkte)

Ordnen Sie die folgenden Sachverhalte den einzelnen Abschnitten des Besteuerungsverfahrens zu:

- a) Ein Steuerpflichtiger erfährt von der Finanzverwaltung, dass sein Name auf einer der in der Presse erwähnten CD-ROMs aus der Schweiz steht.
- b) Ein Steuerpflichtiger macht sich selbständig und meldet dies seinem Finanzamt.
- c) Das Finanzamt versendet einen ESt-Bescheid für den Steuerpflichtigen.
- d) Das Finanzamt hat bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen vergessen, den Splittingtarif anzuwenden. Hiergegen wehrt sich der Steuerpflichtige.
- e) Der selbständig Steuerpflichtige wird vom Finanzamt aufgefordert, ab dem kommenden Jahr eine doppelte Buchführung einzurichten.

→ **Übungsaufgabe für zu Hause**



- a) Ein Steuerpflichtiger erfährt von der Finanzverwaltung, dass sein Name auf einer der in der Presse erwähnten CD-ROMs aus der Schweiz steht  
Ermittlungsverfahren gem. § 199 Abs. 1 AO.  
Zusatzpunkte für Straf- und Bußgeldverfahren gem. §§ 369 ff. AO
- b) Ein Steuerpflichtiger macht sich selbständig und meldet dies seinem Finanzamt.  
Ermittlungsverfahren gem. §§ 199 Abs. 1 AO
- c) Das Finanzamt versendet einen ESt-Bescheid für den Steuerpflichtigen.  
Versand: Festsetzungsverfahren gem. § 155 AO  
gleichzeitig (Zusatz): regelmäßig Erhebungsverfahren, wenn eine Steuer bis zu einem Zeitpunkt eingefordert wird
- d) Das Finanzamt hat bei der Veranlagung des Steuerpflichtigen vergessen, den Splittingtarif anzuwenden. Hiergegen wehrt sich der Steuerpflichtige.  
Rechtsbehelfsverfahren gem. § 347 ff. AO
- e) Der selbständig Steuerpflichtige wird vom Finanzamt aufgefordert, ab dem kommenden Jahr eine doppelte Buchführung einzurichten.  
Ermittlungsverfahren gem. § 199 Abs. 1 AO i. V. m. §§ 140 f. AO

# Skizze der wichtigsten Steuerarten

## ◀ Einkommensteuer ▶

<b>2</b>	<b>Grundlagen der Betriebswirtschaftlichen Steuerlehre.....</b>	<b>5</b>
	⋮	

2.4	Skizze der für die BWL wichtigsten Steuerarten.....	51
2.4.1	Einkommensteuer.....	52
2.4.2	Körperschaftsteuer.....	74
2.4.3	Gewerbsteuer.....	81
2.4.4	Erbschaft- und Schenkungsteuer.....	88
2.4.5	Grundsteuer.....	91
2.4.6	Umsatzsteuer.....	93
2.4.7	Grunderwerbsteuer.....	101
2.4.8	Spezielle Verbrauchsteuern.....	103

## 14) Charakterisieren Sie kurz die Einkommensteuer. Wer oder was ist bei der ESt Steuersubjekt, Steuerobjekt und Bemessungsgrundlage?

- Die ESt besteuert das Einkommen natürlicher Personen nach einem progressiven Tarif (Personensteuer)  
→ wirtschaftliche Leistungsfähigkeit

• Steuersubjekt:

• Steuerobjekt:

• BMG:



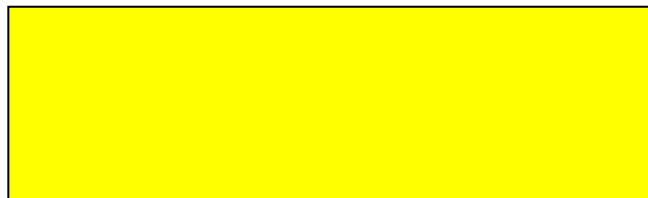


# 15) Welche Arten der Einkommenssteuerpflicht gibt es und nach welchen Kriterien erfolgt die Systematisierung und bestimmt man deren Umfang?

Unbeschränkte Steuerpflicht  
(§1 Abs.1 EStG )



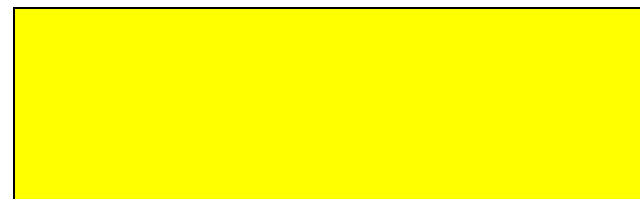
Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt (> 6 Monate) im Inland (§§ 8 und 9 AO)



beschränkte Steuerpflicht  
(§1 Abs.4 i.V.m. § 49 ff EStG)



weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt im Inland



Hinweis: Doppelbesteuerungsabkommen (DBA) verhindern Doppelbesteuerung

**16) Prüfen Sie den Umfang der inländischen Einkommensteuerpflicht.**

- a) Ralf S. wohnt in Salzburg. Er ist deutscher Staatsangehöriger und Eigentümer eines vollvermieteten Bürohochhauses in Frankfurt am Main.
- b) Der Franzose Jacques lebt in Düsseldorf. Dort betreibt er einen Automobilhandel; in Paris gehört ihm ein vermietetes 5-Familienhaus.
- c) Dem Niederländer Ross gehört ein Mineralölhandel in Rotterdam. In Hamburg unterhält sein Unternehmen eine Zweigniederlassung. Ross hält sich im Jahr 2023 für 234 Tage in Hamburg auf, um geschäftliche Probleme in der Niederlassung persönlich zu lösen.

# Einkünfteermittlung

Nennen Sie die 7 Einkunftsarten. Ordnen Sie diese außerdem den Gewinn- oder Überschusseinkunftsarten zu.

Gewinn	1. Einkünfte aus <b>Land- und Forstwirtschaft</b>	<b>§ 13 EStG</b>
	2. Einkünfte aus <b>Gewerbebetrieb</b>	<b>§ 15 EStG</b>
	3. Einkünfte aus <b>selbstständiger Arbeit</b> Insbes. Freiberufler (Ärzte, StB, WP)	<b>§ 18 EStG</b>
Überschuss	4. Einkünfte aus <b>nichtselbstständiger Arbeit</b>	<b>§ 19 EStG</b>
	5. Einkünfte aus <b>Kapitalvermögen</b> (Sonderbehandlung)	<b>§ 20 EStG</b>
	6. Einkünfte aus <b>Vermietung und Verpachtung</b>	<b>§ 21 EStG</b>
	7. <b>Sonstige Einkünfte</b>	<b>§ 22 EStG</b>



**WICHTIG!!!!**

- Alle Einkünfte, die nicht den oben genannten 7 Einkunftsarten zugeordnet werden können, unterliegen nicht der Einkommensteuer.  
*Beispiel: Lotteriegewinne*

**Gewinneinkünfte:**

↙  
Betriebsvermögen

$$\text{Gewinn} = \begin{aligned} & \text{Betriebsvermögen am Jahresende} \\ & ./. \text{ Betriebsvermögen am Jahresanfang} \\ & + \text{Entnahmen} \\ & ./. \text{Einlagen} \end{aligned} \quad \underline{\underline{\S\S 4 \text{ Abs.1 und 5 EStG}}}$$



$$\text{ggf.: Gewinn} = \begin{aligned} & \text{Betriebseinnahmen} \\ & ./. \text{Betriebsausgaben} \end{aligned} \quad \underline{\underline{\S 4 \text{ Abs. 3 EStG}}}$$

**Überschusseinkünfte:**

↙  
Kein Vermögen bzw. Privatvermögen

$$\text{Einkünfte} = \begin{aligned} & \text{Einnahmen} \\ & ./. \text{Werbungskosten} \end{aligned}$$

bei nichtselbständiger Arbeit (gem. § 19 EStG) :  
Pauschbetrag von **1.230 €**  
§ 9a EStG

- Exkurs: **Gewerbebetrieb** liegt vor, wenn :
- selbständige Tätigkeit
  - Gewinnerzielungsabsicht
  - Teilnahme am allgemeinen wirtschaftl. Verkehr
  - Nachhaltigkeit (Wiederholungsabsicht)

# Liebhabeerei

- Tätigkeiten, die **ohne Gewinn- bzw. Überschusserzielungsabsicht** ausgeübt werden (z.B. Ausübung eines Hobbys).
- Bei Liebhabeerei dürfen negative Einkünfte **nicht mit positiven Einkünften verrechnet** werden (um so Steuern zu sparen).
- Es können also nur Tätigkeiten den einzelnen Einkunftsarten zugeordnet werden, wenn sie steuerlich keine „Liebhabeerei“ darstellen.
- Ggf. auch rückwirkende Änderung von ESt-Bescheiden, da das Finanzamt in späteren Jahren davon ausgeht, dass von Anfang an Liebhabeerei vorlag.

## Was sind Haupt- und Nebeneinkunftsarten?

- Die Einkunftsarten 1 bis 4 sind die **Haupteinkunftsarten**.
- Die Einkunftsarten 5 bis 7 sind die **Nebeneinkünfte**
- Diese Unterscheidung hat Bedeutung im Hinblick auf die **Subsidiarität**.

**Nebeneinkünfte** folgen den Haupteinkünften **subsidiär**, d. h. Einkünfte sind nur dann unter einer der Nebeneinkunftsart einzuordnen, wenn eine sachlich zutreffende Zuordnung zu einer Haupteinkunftsart nicht möglich ist.



### Beispiele

- Der Inhaber eines Automobilzubehörhandels erhält Dividende von einer Kapitalgesellschaft, die Automobilzubehöerteile produziert.
  - Die Dividende zählt zu den Einkünften aus Gewerbebetrieb.
- Auf dem Geschäftskonto des Land- und Forstwirts werden Zinsen gutgeschrieben.
  - Die Zinsen zählen zu den Einkünften aus Land- und Forstwirtschaft.

**Achtung:** Zinsen des Mietkontos werden ebenfalls den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung zugeordnet und nicht den Einkünften aus Kapitalvermögen

(Sachverhalt)	(Einkunftsart)	(Rechtsgrundlage)
<p><b>Die in Duisburg ansässige „Besser-wohnen-GmbH“ vermietet Mehrfamilienhäuser.</b></p>		
<p><b>Der Student Jonas veräußert seine 2%-Beteiligung an der „Besser-wohnen-GmbH“. Er verfügt darüber hinaus über keine weiteren Einkünfte.</b></p>		
<p><b>Die Steuerpflichtige Inge führt ihre Tätigkeit als Krankengymnastin im Rahmen ihres Einzelunternehmens aus.</b></p>		



# Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18 EStG)

## Katalog des § 18 EStG:

**(1)** Einkünfte aus **selbständiger Arbeit** sind

1. Einkünfte aus **freiberuflicher Tätigkeit**.

Zu der freiberuflichen Tätigkeit gehören die selbständig ausgeübte **wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit**, die selbständige Berufstätigkeit der **Ärzte, Zahnärzte, Tierärzte, Rechtsanwälte, Notare, Patentanwälte, Vermessungsingenieure, Ingenieure, Architekten, Handelschemiker, Wirtschaftsprüfer, Steuerberater, beratenden Volks- und Betriebswirte, vereidigten Buchprüfer, Steuerbevollmächtigten, Heilpraktiker, Dentisten, Krankengymnasten, Journalisten, Bildberichterstatter, Dolmetscher, Übersetzer, Lotsen und ähnlicher Berufe. (...)**“

# Unterschied zwischen Freiberufler und Gewerbetreibendem (I)

- Die Abgrenzung zwischen Freiberuflern und “normalen” Gewerbetreibenden ist nicht immer ganz einfach. Grundsätzlich sind Freiberufler auch Gewerbetreibende, genießen aber u.a. steuerliche Vorteile, da **Freiberufler nicht der Gewerbesteuer unterliegen**.
- In § 18 Abs. 1 EStG sind einige Beispiele dafür aufgeführt, welche Tätigkeiten im einzelnen freiberuflich sind. Freiberufler ist, wer:
  - **selbstständig** und eigenverantwortlich tätig ist und
  - eine **wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische** Tätigkeit ausübt
- Einen einheitlichen Oberbegriff der freien Berufe gibt es nicht, so dass der in § 18 Abs. 1 Nr.1 EStG aufgeführte Katalog freier Berufe nicht abschließend ist. Bei vergleichbaren Berufen ist jeweils im Einzelnen zu entscheiden.

# Unterschied zwischen Freiberufler und Gewerbetreibendem (II)

- Freie Berufe setzen eine Tätigkeit voraus, der nicht unbedingt ein Hochschulstudium vorangegangen sein muss. Es muss sich nur um eine **Ausbildung wissenschaftlicher Art** handeln. Darunter fallen auch das Selbststudium oder durch Berufstätigkeit erworbene Kenntnisse. Die Kenntnisse müssen dem Niveau eines Hochschulstudiums entsprechen.  
So definiert der Europäische Gerichtshof (EuGH) die freien Berufe als
  - *„Tätigkeiten die ausgesprochen intellektuellen Charakter haben, eine hohe Qualifikation verlangen und gewöhnlich einer genauen und strengen berufsständischen Regelung unterliegen“.*
- Die Abgrenzung zwischen „Gewerbetreibende“ und „Freiberufler“ ist oftmals schwierig. Viele Tätigkeiten fallen also sowohl unter die Merkmale der freiberuflichen Tätigkeit als auch unter die des Gewerbes.
- In diesen Fällen ist das **ausschlaggebende Entscheidungskriterium** die **geistige, schöpferische Arbeit**, die bei einer freiberuflichen Tätigkeit im Vordergrund steht.

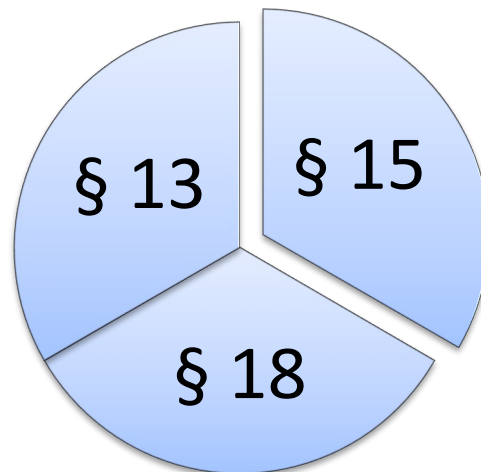
# Unterschied zwischen Freiberufler und Gewerbetreibendem (III)

- Nach § 18 Abs. 1 Nr. 1 EStG gehören insbesondere zu der freiberuflichen Tätigkeit
  - die selbstständig ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeit
  - die sogenannten Katalogberufe (Ärzte, Anwälte, Architekten)
  - die den Katalogberufen ähnliche Berufe
- Damit ein Beruf dem Katalogberuf ähnlich ist, muss er **in wesentlichen Punkten** mit diesem übereinstimmen. Dazu gehört, dass **Ausbildung** und die **berufliche Tätigkeit** selbst mit dem Katalogberuf vergleichbar sind.
- Alle anderen Tätigkeiten, die nicht in § 18 Abs. 1 EStG aufgeführt sind oder zu den "ähnlichen Tätigkeiten" zählen, sind gewerblich, wenn sie nicht zur Land- und Forstwirtschaft gehören.

## Merke:

Alles, was weder in §18 (Einkünfte aus selbst. Arbeit), noch in §13 (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft) eingeordnet werden kann.

→ **§15 (Einkünfte aus Gewerbebetrieb)**



## Beispiel 1

Eine Duisburger Studentin gibt Nachhilfeunterricht in Mathematik bei Gymnasialschülern. Sie erhält pro Unterrichtsstunde 12,50 €. Im Jahr 2023 kommt sie auf 250 Stunden, die jedes Mal bar bezahlt werden.

In welcher Einkunftsart müsste die Studentin die Einkünfte erfassen?

## Beispiel 2

Ein Steuerpflichtiger unterhält ein Übersetzungsbüro, ohne dass er selbst über Kenntnisse in den Sprachen verfügt, auf die sich die Übersetzungstätigkeit erstreckt.

In welcher Einkunftsart muss der Steuerpflichtige die Einkünfte erfassen?

# Werbungskosten, Betriebsausgaben, Sonderausgaben und außergewöhnliche Belastungen

## Werbungskosten (§ 9 Abs. 1 EStG)

Aufwendungen zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung der Einnahmen. Sie sind die negative Erfolgskomponente der Überschusseinkunftsarten.

## Betriebsausgaben (§ 4 Abs. 4 EStG)

Aufwendungen, die durch den Betrieb veranlasst sind. Negative Erfolgskomponente der Gewinneinkunftsarten.

## Sonderausgaben (§§ 10-10c EStG) → Übersicht im Buch (S. 60 f., 17. Aufl.)

Aufwendungen für die private Lebensführung, deren Abzugsfähigkeit ausnahmsweise vom Gesetzgeber aus sozial-, wirtschafts-, oder kulturpolitischen Gründen gestattet wird (z.B. Spenden).

## Außergewöhnliche Belastungen (§ 33 EStG)

Privataufwendungen, wenn einem Steuerpflichtigen zwangsläufig größere Aufwendungen als der überwiegenden Mehrzahl der Steuerpflichtigen gleicher Einkommensverhältnisse/Vermögensverhältnisse und gleichen Familienstandes erwachsen (z.B. Krankheitsfälle).





## 18) SS 2012, Aufgabe 1 (30 Punkte)

Ihr Mandant Peter P. kommt zu Ihnen und bittet Sie, seine Einkommensteuererklärung zu erstellen. Er gibt Ihnen eine Fülle von Belegen. Ordnen Sie die folgenden Belege

- a) seinen Einkünften getrennt nach verschiedenen Einkunftsarten,
- b) seinen Sonderausgaben,
- c) seinen außergewöhnlichen Belastungen oder
- d) dem steuerlich nicht relevanten Privatbereich zu.

Folgende Belege liegen Ihnen vor:

- 1) Belege über private Haftpflichtversicherungen
- 2) Belege über Krankheitskosten
- 3) Depotgebühren für seine Wertpapiere
- 4) Rechnung über ein Abendessen mit seiner Ehefrau
- 5) Belege über Zinsen auf seinem Konto, auf welchem nur Mieteinnahmen erfasst wurden
- 6) Lohnsteuerbescheinigung
- 7) Belege über Reparaturen an einer vermieteten Wohnung
- 8) Belege über Fachliteratur für seinen Beruf
- 9) Beleg über den Verkauf eines Aktienpaketes
- 10) Belege über Tankrechnungen für den Besuch seiner Eltern.

## 19) WS 2009/10, Aufgabe 1 (15 Punkte)

Sie erhalten von einem Steuerpflichtigen eine Anzahl von Belegen, die Sie für dessen einkommensteuerliche Zwecke sortieren sollen, indem Sie diese zuordnen seinen Einkünften getrennt nach verschiedenen Einkunftsarten / seinen Sonderausgaben / seinen außergewöhnlichen Belastungen / nach steuerlich nicht relevanten Privatausgaben.

Es handelt sich um folgende Belege:

- *Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2009,*
- *Belege über Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren 2009,*
- *Rechnung über die Kreuzfahrt in der Karibik 2009,*
- *Beleg über Krankenversicherungsbeiträge 2009,*
- *12 Monatskarten „öffentlicher Personennahverkehr“ zu seinem Arbeitsplatz,*
- *seinen Mietvertrag für seine Mietwohnung, in der er seit drei Jahren wohnt,*
- *Jahreskosten für ein Abo der wichtigsten Fachzeitschrift für seinen Beruf,*
- *Rechnung über Depotgebühren für seine Wertpapiere,*
- *Kostennachweis über zwei Abendessen mit seiner Freundin,*
- *Belege über Krankheitskosten im Volumen von 350 €.*

→ **Ggf. Übungsaufgabe für zu Hause**



- *Lohnsteuerbescheinigung für das Jahr 2009,  
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG*
- *Belege über Zinserträge aus festverzinslichen Wertpapieren 2009,  
Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG*
- *Rechnung über die Kreuzfahrt in der Karibik 2009,  
Privatausgaben § 12 EStG*
- *Beleg über Krankenversicherungsbeiträge 2009,  
Sonderausgaben § 10 (1) Nr. 3 EStG*
- *12 Monatskarten „öffentlicher Personennahverkehr“ zu seinem Arbeitsplatz,  
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG / Werbungskosten § 9 EStG*
- *seinen Mietvertrag für seine Mietwohnung, in der er seit drei Jahren wohnt,  
Privatausgaben § 12 EStG*
- *Jahreskosten für ein Abo der wichtigsten Fachzeitschrift für seinen Beruf,  
Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit § 19 EStG / Werbungskosten § 9 EStG*
- *Rechnung über Depotgebühren für seine Wertpapiere,  
Einkünfte aus Kapitalvermögen § 20 EStG / [keine Werbungskosten § 9 EStG, dafür  
wird Sparerpauschbetrag berücksichtigt]*
- *Kostennachweis über zwei Abendessen mit seiner Freundin,  
Privatausgaben § 12 EStG*
- *Belege über Krankheitskosten im Volumen von 350 €.  
außergewöhnliche Belastungen § 33 EStG*

## Schema zur Ermittlung der Bemessungsgrundlage und der Steuerschuld der ESt gem. § 2 EStG

- 1. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft (§ 13)
  - + 2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15)  
(insbes. aus gewerbl. Einzelunternehmen und Personengesellschaften)
  - + 3. Einkünfte aus selbständiger Arbeit (§ 18)  
(insbes. aus freiberuflicher Tätigkeit, z.B. Ärzte, Anwälte, StB, WP)
  - + 4. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit (§ 19)  
(Gehalt bzw. Lohn ./. Werbungskosten oder Arbeitnehmer-  
Pauschbetrag lt. §§ 9 und 9a)
  - + 5. Einkünfte aus Kapitalvermögen (§ 20)  
(Kapitalerträge - insbes. Dividenden und Zinsen –  
./. Sparer-Pauschbetrag lt. § 20 Abs. 9)  
(Sonderbehandlung, ggf. Abgeltungswirkung aufgrund  
Abgeltungssteuer)
  - + 6. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (§ 21)
  - + 7. Sonstige Einkünfte (erschöpfend aufgezählt in § 22)  
(insbes. aus Renten und private Veräußerungsgeschäfte)
- 
- = **Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 1)**

- = **Summe der Einkünfte (§ 2 Abs. 1)**
  - ./. Freibetrag für Land und Forstwirte (§13 Abs. 3)
  - ./. Altersentlastungsbetrag (§24a)
  - ./. Entlastungsbetrag für Alleinerziehende (§24b)
- 

- = **Gesamtbetrag der Einkünfte (§ 2 Abs. 3)**
  - ./. Verlustabzug (§10d)
  - ./. Sonderausgaben (§§10-10c) (→ **SA-Pauschbetrag 36 €, § 10c**)
  - ./. außergewöhnliche Belastung (§§33-33c)
  - ./. Steuerbegünstigungen gem. §§10e-10i
- 

- = **Einkommen (§ 2 Abs. 4)**
  - ./. Kinderfreibetrag/-betreuungskosten (§§31, 32 Abs. 6)
- 

- = **zu versteuerndes Einkommen = Bemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 5)**

= zu versteuerndes Einkommen = Bemessungsgrundlage (§ 2 Abs. 5)

Tarif lt. § 32a

= tarifliche Einkommensteuer (§ 32 a)

./.  
= **§ 35 EStG Steuerermäßigung bei Einkünften aus Gewerbebetrieb**

= festzusetzende Einkommensteuer (§ 2 Abs. 6)

./.  
Anrechnungsbeträge (§36 Abs. 2)  
(insbes. ESt-Vorauszahlungen; einbehaltene Lohnsteuer)

---

= **Abschlusszahlung bzw. Erstattungsbetrag (§36 Abs. 4)**

## 20) SS 2008 Aufgabe 4 (40 Punkte)

### **Der ledige Steuerpflichtige Anton gibt Ihnen folgende Informationen zur Bestimmung seiner Summe der Einkünfte im Jahr 2023:**

Er erzielt 2023 als Arzt in einem Krankenhaus einen Bruttoarbeitslohn von monatlich 5.400 €. Nach Abzug von 1.050 € Sozialversicherung und 1.130 € Lohnsteuer werden ihm 3.220 € auf sein Konto überwiesen. Das Gehalt wird 13 mal gezahlt.

Anton spendet jedes Jahr 500 € an die Kinderkrebshilfe.

An Werbungskosten macht Anton Fahrten zwischen Wohnung und Arbeitsstätte mit dem PKW geltend (230 Tage je 9 km Entfernung). Daneben hatte er Aufwendungen für Fachzeitschriften (500 €).

Anton hat ein Mehrfamilienhaus (mit insgesamt vier Wohnungen) von seiner Oma geerbt. Drei Wohnungen werden vermietet; für jede Wohnung erhielt er 600 € Miete pro Monat in 2023. Die vierte Wohnung im Dachgeschoss nutzt Anton selbst. Die Grundsteuer und sonstige Grundbesitzabgaben betragen 510 €. Zudem fielen Reparaturen am Haus für 2.200 € an.

Ferner hat Anton im Januar auf dem Flohmarkt ein altes Gemälde für 1.200 € erworben. Eigentlich wollte er dieses in seiner Wohnung aufhängen. Da seine Freundin es aber grässlich findet, musste er sich hiervon wieder trennen. Auf dem nächsten Flohmarkt im März fand er sogar einen Käufer für 1.800 €.

**Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung die Summe der Einkünfte und denken Sie an ausreichende Erläuterungen!**







## 21) SS 2009 Aufgabe 3 (58 Punkte):

Ermitteln Sie in einer übersichtlichen Darstellung das zu versteuernde Einkommen und die ESt-Abschlusszahlung bzw. den ESt-Erstattungsbetrag.

**Nicht zu berücksichtigen sind:**

*Eventuelle Anschaffungsnebenkosten,  
Sonderausgaben und  
der Solidaritätszuschlag.*

Sie arbeiten in einer großen Steuerberatungsgesellschaft und haben soeben Ihr Steuerberater- Examen bestanden. Einhergehend mit einer saftigen Gehaltserhöhung verlangt Ihr Chef nun von Ihnen die selbständige Betreuung eines neuen Mandanten mit dem Namen Tia. Tia ist ledig, hat ihren Wohnsitz in Deutschland und übergibt Ihnen für das Jahr **2023** folgende Informationen:

Sie arbeitet halbtags als angestellte Rechtsanwältin in einer Kanzlei, die auf Insolvenzfälle spezialisiert ist. Nach Abzug von 650 € Sozialversicherung und 800 € Lohnsteuer werden ihr 2.050 € auf ihr Konto überwiesen. Aufgrund der krisenbedingten guten Auftragslage gibt es wieder Weihnachtsgeld (13 Gehälter!). Werbungskosten sind keine angefallen.

Weiterhin hat Tia von ihrem Opa vor einigen Jahren ein Mehrfamilienhaus (Baujahr 1970) gekauft. Es besteht aus sechs Wohnungen. Der Kaufpreis betrug 1.250.000 €, wobei 250.000 € auf das Grundstück entfallen. Weiterhin fielen für den Kauf Notar- und Gerichtskosten i. H. v 2.700 € inkl. USt an. Zur Finanzierung des Mehrfamilienhauses hat sie ein Darlehen i. H. v. 980.000 € aufgenommen. In 2022 hätte sie dafür 44.100 € Zinsen bezahlen müssen; bezahlt hat sie allerdings nur 43.000 €. Die verbleibenden 1.100 € hat sie am 2.1.2023 bezahlt. Die Kaltmiete beträgt pro Monat und Wohnung 1.100 €. Die Wohnungen waren über das ganze Jahr vermietet. Sämtliche Mietzahlungen gingen in **2023** auf das Mietkonto ein.





# Tarifübersicht (Stand 2022) gem. § 32a EStG

1. bis 10 908 Euro (Grundfreibetrag): 0;
  2. von 10 909 Euro bis 15 999 Euro:  $(979,18 \cdot y + 1\,400) \cdot y$ ;
  3. von 16 000 Euro bis 62 809 Euro:  $(192,59 \cdot z + 2\,397) \cdot z + 966,53$ ;
  4. von 62 810 Euro bis 277 825 Euro:  $0,42 \cdot x - 9\,972,98$ ;
  5. von 277 826 Euro an:  $0,45 \cdot x - 18\,307,73$ .
- „y“ ist ein Zehntausendstel des den Grundfreibetrag übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.
  - „z“ ist ein Zehntausendstel des 15.999 Euro übersteigenden Teils des auf einen vollen Euro-Betrag abgerundeten zu versteuernden Einkommens.
  - „x“ ist das auf einen vollen Euro-Betrag abgerundete zu versteuernde Einkommen.
  - Der sich ergebende Steuerbetrag ist auf den nächsten vollen Euro-Betrag abzurunden.

# Kontaktmöglichkeiten

- Schreibt mir bei Fragen gerne eine Mail:  
**karina.kroll@stud.uni-due.de**
- Falls ihr erst im kommenden Semester schreibt, dann könnt ihr mir auch bei LinkedIn schreiben, da ich zu dem Zeitpunkt vermutlich mit meinem Master fertig bin und über die o.g. Adresse nicht mehr erreichbar bin (aber ihr könnt mir theoretisch auch jetzt schon darüber schreiben, ist manchmal unkomplizierter als per Mail)
- LinkedIn Link:  
<https://www.linkedin.com/in/karina-kroll-b07a2522b> (oder über den QR Code)

